

durch ein Gesetz normirt. Niemand darf dem ordentlichen Richter entzogen werden. Außer auf frischer That betroffen, darf eine Verhaftung immer nur in Kraft eines mit Gründen versehenen amtlichen Befehls vollzogen werden.

7. Die Steuern

bestehen regelmäßig in der Landessteuer, resp. Grundsteuer, der Gewerbesteuer, der Klassensteuer, der Stempelsteuer und der Hundesteuer, der Salzsteuer.

Die weitaus größte Steuer, die auf den Rheingemeinden ruht, ist die Rheinwahrsteuer, sie beträgt wenigstens dreimal so viel als alle übrigen Gemeindeausgaben.

Einige Gemeinden sind auch durch die Rufenverbauungen stark belastet. Obschon die Wahrlast am Rhein ausschließlich auf den 7 Rheingemeinden lastet, werden denselben alljährlich aus der Landeskassa Unterstützungen gewährt. Auch der hohe Landesfürst, der vom Lande nichts bezieht, trägt von seinen Gütern und Besitzungen im Ländchen Liechtenstein die Staats- und Gemeindelasten und Steuern gleich dem Unterthan.

Auch überläßt er dem Ländchen seine Gebäude in Baduz zur Unterbringung der Beamten und bestreitet theils die Beamtengehälter mittelst Naturalien und Baarschaft.

Die Grundsteuer ist von allem Grund und Boden im Ländchen zu entrichten, ist aber ganz geringer Natur. Sie muß auch von fremden Grundbesitzern bezahlt werden, nicht mehr und nicht weniger als von den Einwohnern im Ländchen.

Seit mehreren Jahren haben Bürger der mittlern Gemeinden des angrenzenden St. Gallischen Bezirkes Werdenberg im Ländchen Liechtenstein Grund und Boden erworben und die Grundsteuer daselbst ist einer geringen Polizeisteuer auf Schweizerseite gleich zu betrachten.